

Dresdner Straße 73-75, 4. Stock
1200 Wien
Telefon +43 1 4000 37140
Fax +43 1 4000 99 37100
Gruppe-a@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at

Änderung bestehender Aufzüge – Umbau von Aufzügen mit CE-Kennzeichnung

Leitfaden

Erstmals publiziert: Juli 2019

GZ: MA 37/643274-2019

Inhaltliche Verantwortung: OStBR DI Dr. Eder

Freigabe 21. Juni 2019: Abteilungsleiter SR Mag. Dr. Cech

Bei den Änderungen an bestehenden Personen- und Lastenaufzügen und den dafür anzuwendenden Verfahrensvorschriften sowie technischen Vorschriften wird zwischen Aufzügen ohne CE-Kennzeichnung (Aufzüge, die vor etwa 1999 auf Basis einer ÖNORM als Bauvorschrift errichtet wurden) und Aufzügen mit CE-Kennzeichnung¹ (Aufzüge, die ab etwa 1999 auf Basis eines Konformitätsbewertungsverfahrens gemäß der Europäischen Aufzüge-Richtlinie² in Verkehr gebracht wurden) unterschieden. Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal stellt die Art der Änderung dar, nämlich ob es sich um eine „wesentliche Änderung“ oder um eine „unwesentliche Änderung“ handelt.

Grundsätzlich müssen sämtliche Änderungen an bestehenden Aufzügen in allen Teilen entsprechend den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so geplant und ausgeführt werden, dass sie den für Aufzüge notwendigen Erfordernissen der Sicherheit, der Festigkeit, der Dauerhaftigkeit sowie des Brand- und Schallschutzes entsprechen.

¹ Aufzüge, die im Zuge des Inverkehrbringens einem Konformitätsbewertungsverfahren nach der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 – ASV 1996, BGBl. Nr. 780/1996 oder nach der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 – ASV 2008, BGBl. II Nr. 174/2008 oder nach der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 – ASV 2015, BGBl. II Nr. 280/2015 unterzogen wurden.

² Die geltende Richtlinie 2014/33/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge wurde durch die Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 – ASV 2015, BGBl. II Nr. 280/2015 umgesetzt.

Wesentliche Änderungen, die im § 3 Abs. 4 des Wiener Aufzugsgesetzes 2006 – WAZG 2006 taxativ aufgezählt werden, unterliegen – wie die Errichtung neuer Aufzüge – dem Verfahren der Anzeige gemäß § 7 WAZG 2006. Das heißt, es sind hierfür Einreichunterlagen erforderlich und es ist eine Vor- und Abnahmeprüfung durch einen Aufzugsprüfer durchzuführen.

Für unwesentliche Änderungen, die in Tabelle 2 der ÖNORM B 2454-2:2010 gelistet sind, ist zwar kein Anzeigeverfahren gemäß § 7 WAZG 2006 erforderlich, aber es ist auch bei diesen Änderungen für den Nachweis der normgerechten und mängelfreien Ausführung die Durchführung einer Abnahmeprüfung durch einen Aufzugsprüfer notwendig.

¹ Aufzüge, die im Zuge des Inverkehrbringens einem Konformitätsbewertungsverfahren nach der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 – ASV 1996, BGBl. Nr. 780/1996 oder nach der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 – ASV 2008, BGBl. II Nr. 174/2008 oder nach der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 – ASV 2015, BGBl. II Nr. 280/2015 unterzogen wurden.

¹ Die geltende Richtlinie 2014/33/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge wurde durch die Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 – ASV 2015, BGBl. II Nr. 280/2015 umgesetzt.

Änderungen von Aufzügen ohne CE-Kennzeichnung werden mit dem Begriff „Modernisierung“ bezeichnet und die erforderlichen Maßnahmen sind sowohl für wesentliche als auch unwesentliche Änderungen in ÖNORM B 2454-2:2010 festgelegt.

Hingegen wird für Änderungen von Aufzügen mit CE-Kennzeichnung der Begriff „Umbau“ verwendet und es ist unabhängig von den landesgesetzlichen Bestimmungen des WAZG 2006 zusätzlich ein spezielles Umbauverfahren durchzuführen. Dieses Umbauverfahren wird in § 6b der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 – ASV 2015 national geregelt und hat zum Ziel, dass Aufzüge mit CE-Kennzeichnung nach dem Umbau die in Anlage 1 ASV 2015 aufgeführten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen erfüllen. Der Nachweis erfolgt im Rahmen einer Konformitätsbewertung, die in der Regel von einer notifizierten Stelle durchgeführt wird (§ 6b Abs. 4 ASV 2015). Nach dem abgeschlossenen Umbauverfahren hat sich der Aufzugsprüfer im Zuge der Abnahmeprüfung davon zu überzeugen, dass eine „Konformitätserklärung für den Umbau“ gemäß § 6b Abs. 5 ASV 2015 vorliegt.

Diese Bestimmungen über das Umbauverfahren gemäß § 6b ASV 2015 gelten in gleicher Weise auch für Änderungen von Aufzügen, die nicht in den Geltungsbereich des WAZG 2006 fallen (z.B. gewerblich genutzte Aufzüge).

Im Gegensatz zu den Bestimmungen der ÖNORM B 2454-2:2010, wird in den in § 6b Abs. 2 ASV 2015 gelisteten Änderungen, für die das Umbauverfahren erforderlich ist, nicht zwischen „wesentlichen“ und „unwesentlichen“ Änderungen unterschieden. Die knappen Formulierungen der angeführten Änderungen, insbesondere jene ab Punkt 11, können jedoch in Einzelfällen zu Auslegungsproblemen führen, ob eine bestimmte Art der Änderung zu einem Umbauverfahren gemäß § 6b ASV 2015 führt oder nicht. Gerade wegen des älter werdenden Bestandes an Aufzügen mit CE-Kennzeichnung kommt es nun zunehmend häufiger auch zu Änderungen an diesen Aufzügen und zu den angesprochenen Auslegungsproblemen.

Daher erscheint es notwendig, durch eine detailliertere Beschreibung der einzelnen Änderungen in § 6b Abs. 2 ASV 2015 diesbezüglich Klarheit zu schaffen. Eine Gruppe aus Teilnehmern des Komitees 017 – Aufzüge, Fahrstufen und Fahrsteige – im Austrian Standards International, bestehend aus Vertretern von Behörden, Konformitätsbewertungsstellen, Aufzugsprüfern / Inspektionsstellen, Aufzugsfirmen und Aufzugsbetreibern hat dazu einen Textvorschlag ausgearbeitet, der diese Aspekte zu berücksichtigen versucht:

Als Umbau gilt jede im Folgenden angeführte Änderung eines Aufzugs:

1. Erhöhung der Nennlast,
2. Erhöhung der Nenngeschwindigkeit,
3. Erhöhung der Förderhöhe je Endhaltestelle um mehr als 0,25 m,
4. Erhöhung der Anzahl und/oder Änderung der Lage der Schachtzugänge (Höhenänderungen bis 0,25 m bleiben unberücksichtigt),
5. Änderung der Art und/oder der Abmessungen von Schachttüren,
6. Änderung der Art der Benutzung, wie Nutzung in beiden Fahrtrichtungen oder Änderung von hauptsächlich Lastenbeförderung auf hauptsächlich Personenbeförderung
7. Änderung der Antriebsart (z.B. von hydraulisch auf elektrisch oder umgekehrt),
8. Änderung der Lage der Gegengewichtsfahrbahn,
9. Verlegung oder Entfall des Triebwerksraums und/oder des Rollenraums,
10. Zubau einer oder mehrerer Fahrkorbtüren,
11. Änderung von Sicherheitsbauteilen: Puffer,
Ersatz von Puffern, sofern
 - die Bauart (energiespeichernder Puffer mit linearer Kennlinie, energiespeichernder Puffer mit nicht linearer Kennlinie, energieverzehrender Puffer) oder
 - die Anzahl geändert wird,
12. Änderung von Sicherheitsbauteilen: Türverriegelung,
Ersatz von Türverriegelungen, sofern
 - die Bauart (Bolzen oder Hakenriegel als Sperrmittel) geändert wird oder
 - Türverriegelungen eines anderen Herstellers (auch bei gleicher Bauart) eingebaut werden,
13. Änderung von Sicherheitsbauteilen: Fangvorrichtung,
Ersatz von Fangvorrichtungen, sofern die Bauart (Sperrfangvorrichtung, Bremsfangvorrichtung) geändert wird,
14. Änderung von Sicherheitsbauteilen: Geschwindigkeitsbegrenzer,
Ersatz von Geschwindigkeitsbegrenzern, sofern dadurch die Wirkweise von Zusatzeinrichtungen
(z.B. Auslöseeinrichtung einer Schutzeinrichtung gegen unkontrollierte Bewegung des Fahrkorbs oder Auslöseeinrichtung zur Herstellung eines temporären Schutzraumes) geändert wird,
15. Änderung von Sicherheitsbauteilen: Schutzeinrichtung gegen unkontrollierte Aufwärtsbewegung,
Ersatz von Schutzeinrichtungen gegen unkontrollierte Aufwärtsbewegung des Fahrkorbs, sofern dadurch die Wirkweise der Schutzeinrichtung (z.B. auf den Fahrkorb, das Gegengewicht, die Tragmittel, die Treibscheibe oder auf die zweifach gelagerte Welle) geändert wird,
16. Änderung von Sicherheitsbauteilen: Elektrische Sicherheitseinrichtungen in Form von Sicherheitsschaltungen mit elektronischen Bauelementen,
Ersatz von „elektrischen Sicherheitseinrichtungen in Form von Sicherheitsschaltungen mit elektronischen Bauelementen“ durch solche, die nicht zumindest gleichwertig und kompatibel sind,
17. Änderung am Triebwerk oder Ersatz des Triebwerks, *sofern die Bauart (z.B. von Getriebe auf getriebelos) geändert wird,*
18. Änderung der Tragmittel, *sofern*
 - die Art (z.B. von Stahldrahtseilen auf ummantelte Stahldrahtseile oder Gurte oder umgekehrt),
 - die Anzahl,
 - der Durchmesser,

- die Typenbezeichnung von ummantelten Stahldrahtseilen oder Gurten geändert wird, oder
 - ummantelte Stahldrahtseile oder Gurte eines anderen Herstellers eingebaut werden,
- 19. Änderung von Bauteilen und Schaltungen im Sicherheitskreis (Sicherheitskette), sofern
 - Sicherheitsschalter in der Sicherheitskette durch „elektrische Sicherheitseinrichtungen in Form von einer Sicherheitsschaltung mit elektronischen Bauelementen“ ersetzt werden oder
 - „elektrische Sicherheitseinrichtungen in Form von Sicherheitsschaltungen mit elektronischen Bauelementen“ in der Sicherheitskette zugebaut werden,
- 20. Einbau eines Notruf- und/oder Fernüberwachungssystems, wenn es in den Sicherheitskreis (Sicherheitskette) eingreift, sofern dies durch
 - den Zubau von „elektrischen Sicherheitseinrichtungen in Form von Sicherheitsschaltungen mit elektronischen Bauelementen“ in der Sicherheitskette oder
 - einen galvanisch nicht getrennten Abgriff von der Sicherheitskette erfolgt,
- 21. Erneuerung der Steuerung,
- 22. Änderung der Art der Steuerung, sofern dies mit einem Eingriff im Sicherheitskreis (Sicherheitskette) verbunden ist,
- 23. Änderung der Antriebssteuerung oder Antriebsregelung, sofern die Unterbrechung des Energieflusses zum Motor nicht durch zwei voneinander unabhängige Schütze erfolgt,
- 24. Verringerung der Anzahl der Schachtzugänge, sofern dies mindestens den Schachtzugang einer Endhaltestelle betrifft,
- 25. Änderung der Baustoffe von Wänden, Boden und Decke des Fahrkorbs, sofern dies eine Änderung der Masse, der Festigkeit oder des Brandverhaltens des Fahrkorbs bewirkt. Dies gilt auch für Türen und Auskleidungen des Fahrkorbs,
- 26. Änderung der Nutzfläche des Fahrkorbs, sofern dies einen Einfluss auf die maximal zulässige Anzahl von Personen oder die mindestens erforderliche Nennlast hat,
- 27. Änderung der Höhe des Fahrkorbs, wenn der Freiraum jenseits der Endstellungen im Sinne von Anlage I, Z 2.2 ASV 2015) eingeschränkt wird.

Durch die oben in roter Schriftfarbe kenntlich gemachten ergänzenden Textpassagen soll eine möglichst einheitliche Handhabung bei der Frage, welche Änderung bzw. welche Änderungen tatsächlich ein Umbauverfahren gemäß § 6b ASV 2015 notwendig machen, sicher gestellt werden.

Kontakt:

Gruppe A (Aufzüge und Kesselanlagen):

Dipl.-Ing. Dr. Eder:

Telefon: (+43 1) 4000-37141

E-Mail: reinhold.eder@wien.gv.at